

Stephan Raabe	Leiter Auslandsbüro Polen
---------------	------------------------------



Warschau, 25. Oktober 2007

Vermerk:

Zur Kohabitation von Präsident und Premier in Polen

Auswirkungen auf Gesetze, Personalpolitik und Ratifizierung des EU-Reformvertrages

Mit der Regierungsübernahme durch die PO wird es zu einer Kohabitation zwischen dem mit der PiS verbundenen Präsidenten Lech Kaczynski und dem neuen Premier Donald Tusk kommen. Dies wird vor allem auch in der **Außenpolitik** von Bedeutung sein, denn der Präsident ist laut Artikel 126 der Verfassung „der oberste Vertreter der Republik Polen“. Als „Vertreter des Staates in äußeren Beziehungen“ arbeitet er „im Bereich der Außenpolitik mit dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem zuständigen Minister zusammen“ (Art. 133) und ist „der oberste Vorgesetzte der Streitkräfte“ (Art. 133). Artikel 144 regelt: „(1) In Ausübung seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zuständigkeiten erlässt der Präsident der Republik Polen Amtsakte. (2) Amtsakte des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der **Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Ministerrates**, der infolge der Unterzeichnung die Verantwortung vor dem Sejm trägt.“

Nach Artikel 146 leitet der Ministerrat die Innen- und Außenpolitik der Republik Polen, soweit Angelegenheiten nicht anderen staatlichen Organen vorbehalten sind. Außenpolitisch „übt er **allgemeine Leitung** bezüglich der Beziehungen zu anderen Staaten und den völkerrechtlichen Organisationen aus“ und „schließt völkerrechtliche Verträge ab, die der Ratifizierung bedürfen sowie bestätigt und kündigt andere völkerrechtliche Verträge“.

Laut Artikel 148 vertritt und leitet den Ministerrat der Vorsitzende dieses Rates, der Premier.

Der Präsident kann über die Personalpolitik seinen Einfluss geltend machen, da er u.a. die Botschafter ernennt und abberuft, den Chef des Generalstabs und die Befehlshaber der Teilstreitkräfte ernennt und Militärdienstgrade verleiht und die obersten Richter beruft.

Nach Artikel 122 hat der Präsident das Recht, Gesetze durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen oder mit Begründung an den Sejm zur erneuten Beratung zurückzuweisen. Der Sejm kann dann mit einer Mehrheit von drei Fünfteln (60 %, 276 Stimmen) das Gesetz durchbringen.

Für die Ratifizierung des EU-Reformvertrages ist nach Artikel 90 eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen (307) im Parlament notwendig, sofern keine Volksabstimmung durchgeführt wird.

Um Gesetze gegen den Präsidenten mit der drei Fünftel-Mehrheit von 276 Stimmen durchzubringen, benötigt die Koalition von PO (209 Sitze) und PSL (31) die LiD (53). Eine Zwei Drittel-Mehrheit ist nur mit der PiS möglich, was bei der Frage der Annahme der EU-Grundrechts-Charta, die von der PiS vehement abgelehnt wird, eine Rolle spielt.

Anlage: Auszüge aus der polnischen Verfassung

Auszüge aus der Verfassung der Polnischen Republik vom 2. April 1997:

Artikel 90. (1) Aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages kann die Republik Polen einer internationalen Organisation oder einem internationalen Organ die Kompetenz von Organen der staatlichen Gewalt in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

(2) Das Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag im Sinne des Abs. 1 wird vom Sejm mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl und vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Senatoren angenommen.

(3) Die Zustimmung zur Ratifizierung eines solchen Vertrages kann auch in einer Volksabstimmung gemäß Art. 125 beschlossen werden.

(4) Ein Beschluß über die Weise, in welcher der Ratifizierung zugestimmt werden soll, wird vom Sejm mit absoluter Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl angenommen.

Artikel 122. (1) Nach der Beendigung der im Art. 121 bestimmten Verfahrensweise legt der Sejmarschall das verabschiedete Gesetz dem Präsidenten der Republik Polen zur Unterzeichnung vor.

(2) Der Präsident der Republik Polen unterzeichnet das Gesetz innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Tage der Vorlage und ordnet dessen Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Polen an.

(3) Vor der Unterzeichnung des Gesetzes kann der Präsident einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof einbringen, die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung zu prüfen. Der Präsident der Republik Polen darf die Unterzeichnung eines Gesetzes, das vom Verfassungsgerichtshof für verfassungsmäßig erklärt worden ist, nicht verweigern.

(4) Der Präsident der Republik Polen verweigert die Unterzeichnung eines Gesetzes, das vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt wird. Betrifft die Unvereinbarkeit mit der Verfassung nur einige Vorschriften des Gesetzes und stellt der Verfassungsgerichtshof nicht fest, daß diese mit dem Gesetz untrennbar verbunden sind, unterzeichnet der Präsident, nach Anhörung der Meinung des Sejmarschalls, das Gesetz mit Ausnahme der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärten Vorschriften oder weist das Gesetz an den Sejm zurück, damit dieser die Unvereinbarkeit mit der Verfassung behebt.

(5) Ruft der Präsident der Republik Polen den Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag gemäß Abs. 3 nicht an, kann er das Gesetz mit einem begründeten Antrag an den Sejm zur erneuten Beratung zurückverweisen. Nachdem der Sejm das Gesetz mit der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl erneut verabschiedet hat, unterzeichnet der Präsident das Gesetz innerhalb von sieben Tagen und ordnet dessen Verkündung im Gesetzblatt der Republik Polen an. Wird das Gesetz vom Sejm erneut verabschiedet, steht dem Präsidenten das Recht, den Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 3 anzurufen, nicht zu.

(6) Ruft der Präsident den Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag bezüglich der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung an oder beantragt er beim Sejm erneute Beratung des Gesetzes, hemmt das den Lauf der im Abs. 2 zur Unterzeichnung des Gesetzes bestimmten Frist.

Artikel 133. (1) Der Präsident der Republik Polen als Vertreter des Staates in äußeren Beziehungen

- 1) ratifiziert und kündigt völkerrechtliche Verträge, wovon er dem Sejm und dem Senat Mitteilungen macht,
- 2) ernennt bevollmächtigte Vertreter der Republik Polen in anderen Staaten und bei internationalen Organisationen und beruft sie ab,
- 3) akzeptiert Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten und internationaler Organisationen.

(2) Der Präsident der Republik Polen kann sich vor Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages an den Verfassungsgerichtshof mit einem Antrag wenden bezüglich der Vereinbarkeit des Vertrages mit der Verfassung.

(3) Der Präsident der Republik Polen arbeitet im Bereich der Außenpolitik mit dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem zuständigen Minister zusammen.

Artikel 134. (1) Der Präsident der Republik Polen ist der oberste Vorgesetzte der Streitkräfte der Republik Polen.

(2) In der Friedenszeit übt der Präsident seine Vorgesetztengewalt über die Streitkräfte mittelbar durch den Minister für Nationale Verteidigung aus.

(3) Der Präsident der Republik Polen ernennt den Chef des Generalstabs und die Befehlshaber der Teilstreitkräfte auf bestimmte Zeit. Amtszeit, Verfahrensweise und Bedingungen der vorzeitigen Abberufung regelt das Gesetz.

(4) Für die Kriegszeit ernennt der Präsident der Republik Polen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ministerrates den Obersten Befehlshaber der Streitkräfte. Gemäß derselben Verfahrensweise kann er den Obersten Befehlshaber abberufen. Die Zuständigkeiten des Obersten Befehlshabers und Grundsätze seiner Unterstellung unter die verfassungsmäßigen Organen der Republik Polen regelt das Gesetz.

(5) Der Präsident der Republik Polen verleiht auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung die im Gesetz bestimmten Militärdienstgrade.

(6) Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik Polen, die mit der Vorgesetztengewalt über die Streitkräfte verbunden sind, werden ausführlich vom Gesetz geregelt.

(...)

Artikel 146. (1) Der Ministerrat leitet die Innen- und Außenpolitik der Republik Polen.

(2) In die Zuständigkeit des Ministerrates fallen die Angelegenheiten der Staatspolitik, die nicht anderen staatlichen Organen und die der örtlichen Selbstverwaltung vorbehalten sind.

(3) Der Ministerrat leitet die Regierungsverwaltung.

(4) In dem durch die Verfassung und die Gesetze bestimmten Umfang und entsprechend den dort geregelten Grundsätzen hat der Ministerrat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) er gewährleistet die Ausführung der Gesetze,
- 2) er erläßt Rechtsverordnungen,
- 3) er koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Organe der Regierungsverwaltung,
- 4) er schützt die Interessen des Staatsvermögens,
- 5) er beschließt die Vorlage des Staatshaushaltsgesetzes,
- 6) er leitet die Ausführung des Staatshaushalts. Er beschließt den staatlichen Rechnungsabschluß und den Bericht zur Haushaltsdurchführung,
- 7) er gewährleistet die innere Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung,
- 8) er gewährleistet die äußere Sicherheit des Staates,
- 9) er übt allgemeine Leitung bezüglich der Beziehungen zu anderen Staaten und den völkerrechtlichen Organisationen aus,

- 10) er schließt völkerrechtliche Verträge ab, die der Ratifizierung bedürfen sowie bestätigt und kündigt andere völkerrechtliche Verträge,
- 11) er übt allgemeine Leitung im Bereich der Verteidigungsbereitschaft des Staates und bestimmt jährlich die Anzahl der zum Militärdienst einzuberufenden Staatsbürger,
- 12) er regelt die Organisation und das Verfahren seiner Arbeit.

Artikel 147. (1) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates und den Ministern.

(2) In den Ministerrat können stellvertretende Vorsitzende des Ministerrates berufen werden.

(3) Der Vorsitzende des Ministerrates und seine Stellvertreter können auch die Funktion eines Ministers ausüben.

(4) In den Ministerrat können darüber hinaus auch Vorsitzende der durch Gesetz bestimmten Komitees berufen werden.

Artikel 148. Der Vorsitzende des Ministerrates:

- 1) vertritt den Ministerrat,
- 2) leitet die Arbeit des Ministerrates,
- 3) erläßt Rechtsverordnungen,
- 4) gewährleistet die Durchführung der Politik des Ministerrates und bestimmt die Weise ihrer Durchführung,
- 5) koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Mitglieder des Ministerrates,
- 6) übt die Aufsicht über die örtliche Selbstverwaltung in den von der Verfassung und von den Gesetzen bestimmten Grenzen und Formen aus,
- 7) ist Dienstvorgesetzter aller Beamten der Regierungsverwaltung.

Artikel 149. (1) Die Minister leiten bestimmte Bereiche der Regierungsverwaltung oder erfüllen die ihnen vom Vorsitzenden des Ministerrates übertragenen Aufgaben. Den Geschäftsbereich der Minister innerhalb der Regierungsverwaltung bestimmt das Gesetz.

(2) Der Minister, der einen Bereich der Regierungsverwaltung leitet, erläßt Rechtsverordnungen. Der Ministerrat kann auf Antrag des Vorsitzenden des Ministerrates eine Rechtsverordnung oder eine Anordnung des Ministers aufheben.

(3) Auf die in Art. 147 Abs. 4 genannten Komiteesvorsitzenden finden die für einen Minister, der einen Bereich der Regierungsverwaltung leitet, geltende Vorschriften entsprechende Anwendung.